



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

## Stellungnahme der Bundesrechtsanwaltskammer

zur Stellungnahme des Bundesrates zum Entwurf eines Gesetzes  
zur Erleichterung familiengerichtlicher Maßnahmen bei Gefährdung  
des Kindeswohls

erarbeitet vom  
**Ausschuss Familienrecht**  
der Bundesrechtsanwaltskammer

Mitglieder:

RAin	Ulrike <b>Börger</b> , Bonn, Vorsitzende (Berichterstatlerin)
RAin	Brigitte <b>Hörster</b> , Augsburg
RAin	Karin <b>Meyer-Götz</b> , Dresden
RAinuNin	Frauke <b>Reeckmann-Fiedler</b> , Berlin
RAin	Gabriele <b>Küch</b> , Hannover
RAuN	Sven <b>Fröhlich</b> , Offenbach (Berichterstatter)
RA	Jan Christoph <b>Berndt</b> , Halle
RAin	Peggy <b>Fiebig</b> , BRAK, Berlin

Dezember 2007  
**BRAK-Stellungnahme-Nr.51/2007**  
Im Internet unter [www.brak.de](http://www.brak.de) (Stellungnahmen)

**Verteiler**

Bundesministerium der Justiz

Rechtsanwaltskammern

Justizminister/Justizsenatoren der Länder

Familienminister/Familiensenatoren der Länder

Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages

Arbeitskreise Recht der Bundestagsfraktionen

Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend des Deutschen Bundestages

Bundesnotarkammer

Bundesrat

Ausschuss für Arbeit und Sozialpolitik des Bundesrates

Ausschuss für Familie und Senioren des Bundesrates

Deutscher Anwaltverein e. V.

Deutscher Familiengerichtstag e. V.

Deutscher Juristinnenbund

Deutscher Juristentag e. V.

Deutscher Notarverein

Wissenschaftliche Vereinigung für Familienrecht

Die Bundesrechtsanwaltskammer bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme und gibt diese durch den Familienrechtsausschuss wie folgt ab:

**Zu Nrn. 1, 2:**

Die Vorschriften spielen in der Praxis keine Rolle. Der vorgeschlagenen Streichung im Rahmen einer „Entrümpelung“ wird zugestimmt.

**Zu Nr. 9:**

Dies trifft auch für Ziffer 9 (Streichung von § 5 V PStG) zu. Es ist bisher kein Fall bekannt, in dem das Familiengericht auf Grund einer Mitteilung des Standesbeamten Maßnahme ergriffen hätte. Die Streichung von § 94 I Nr. 2, III S. 1 KostO ist die logische Folge einer Streichung von § 5 V PStG.

Im Übrigen möchte die Bundesrechtsanwaltskammer die Gelegenheit wahrnehmen, auch zu den Ziffern 3 bis 8 der Stellungnahme des Bundesrates ihre Auffassung darzulegen:

**Zu Nr. 3:**

Der Bundesrat will der vorgeschlagenen Regelung nicht zustimmen, dass bereits nach einem Zeitablauf von 3 Monaten eine Prüfung durch das Familiengericht erfolgen soll, wenn Maßnahmen nach § 1666 BGB nicht getroffen wurden. Der Bundesrat verweist hier insbesondere auf fiskalische Gründe, dass nämlich der Justizhaushalt durch die Mehrbelastung der Familiengerichte tangiert sei.

Dieser Änderungsvorschlag wird grundsätzlich abgelehnt, da die fiskalischen Gründe im Hinblick auf die Sensibilität des Themas und gerade im Hinblick auf die Vorfälle in den vergangenen Wochen (z. B. das Kind Lea-Sophie) zeigen, dass eine stärkere Überprüfung durch die Familiengerichte erforderlich erscheint, da die Akzeptanz der Maßnahmen, soweit sie allein durch das Jugendamt getroffen werden, bei den betroffenen Bevölkerungsschichten offensichtlich nicht vorliegt. Hierzu ist immer zu sehen, dass die Verfahren nach § 1666 BGB Ausnahmeverfahren sind, gleichzeitig aber auch

erhebliche Vorkommnisse vorliegen, die überhaupt die Einleitung eines derartigen Verfahrens rechtfertigen.

Insofern ist der in dem Entwurf des Gesetzes vorgesehene Zeitrahmen für eine Überprüfung gerechtfertigt. Der Vorschlag des Bundesrates wird insoweit abgelehnt.

**Zu Nr. 4:**

Soweit der Bundesrat eine Ergänzung dahingehend aufgenommen wissen will, dass sich die vorrangige und beschleunigte Durchführung des Verfahrens am Kindeswohl zu orientieren hat, so haben sich sämtliche Maßnahmen immer am Kindeswohl zu orientieren, so dass eine derartige Ergänzung der Vorschrift nicht erforderlich erscheint.

**Zu Nr. 5:**

Soweit der Bundesrat enumerativ Fälle aufführt, in denen eine Terminierung innerhalb eines Monats nicht erforderlich ist, so erscheint dies überflüssig.

Aus der Formulierung, dass der Termin spätestens einen Monat nach Beginn des Verfahrens stattfinden „soll“, ergibt sich ein Ermessensspielraum, ohne dass auf einzelne Ausnahmetatbestände eingegangen werden sollte.

Insofern wird auch hier ausdrücklich der Stellungnahme der Bundesregierung zugestimmt.

**Zu Nr. 6:**

Es erscheint tatsächlich sinnvoll, § 50 e Abs. 2 Satz 3 und § 50 f Abs. 1 Satz 2 FGG anzugleichen. Insoweit wird dem Vorschlag des Bundesrates gefolgt.

**Zu Nr. 7:**

Auch hier erscheint der Vorschlag des Bundesrates insoweit gerechtfertigt, als dass in § 50 f Abs. 2 FGG eine Verpflichtung des Gerichts normiert ist, die keinen Ermessensspielraum bietet. Es kann Fälle geben, in denen beispielsweise aufgrund der familiären Spannungen ein persönliches Erscheinen beider Eltern nicht sinnvoll ist, so dass dem Gericht grundsätzlich die Möglichkeit eingeräumt werden sollte, in entsprechenden Fällen von dem persönlichen Erscheinen eines Elternteils abzusehen.

**Zu Nr. 8:**

Es kann dem Vorschlag des Bundesrates gefolgt werden, da es grundsätzlich im Ermessen des Gerichts liegen muss, im konkreten Fall den Erlass einer einstweiligen Anordnung überprüfen zu können.

\* \* \*